G e s c h ä f t s o r d n u n g

der Bayerischen Herdbuchgesellschaft für Schafzucht e.V. (BHG)

Zur Satzung und Zuchtbuchordnung der BHG hat der Verbandsausschuß folgende Geschäftsordnung am 14. November 1995 beschlossen:

1. **Aufnahme als Herdbuchzüchter**
Die Aufnahme von Mitgliedern obliegt der Vorstandschaft der BHG. Die Versorgung der Landestierzucht mit gekörten Vatertieren und überdurchschnittlichen weiblichen Zuchttieren ist eines der wesentlichsten Ziele der BHG. Die Anerkennung als Zuchtbetrieb kann deshalb nur ordentlich geführten Schafhaltungsbetrieben mit einem Schafbestand von überdurchschnittlicher Qualität zugesprochen werden. Es wird daher von den Zuchtbetrieben erwartet, daß sie alle Anstrengungen unternehmen, um diesem Qualitätsanspruch gerecht zu werden.

1.1 **Antragstellung**
Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied in die BHG ist schriftlich an die Geschäftsstelle in München zu richten. Erfüllt der Antragsteller die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit, wird ihm die Satzung, Zuchtbuch-, Geschäfts- und Gebührenordnung der BHG ausgehändigt.

1.2 **Aufnahme des Betriebes**
Nach Vorliegen des schriftlichen Aufnahmeantrags und der Erklärung des Antragstellers zur Einhaltung der Regeln der BHG sowie einer Einzugsermächtigung entscheidet die Vorstandschaft über die Aufnahme als Mitglied.

1.3 **Aufnahme der Schafe in das Zuchtbuch**

Erst nach erfolgter Aufnahme des Betriebes in die BHG können die herdbuchfähigen Schafe in das Zuchtbuch aufgenommen werden. Jeder neu anerkannte Zuchtbetrieb erhält eine Betriebsnummer und/bzw. ein Züchterzeichen. Alle in das Zuchtbuch aufgenommenen Tiere sind mit diesem Züchterzeichen bzw. der Betriebsnummer und einer betriebsinternen fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen.

1.4 **Mindestbestand an Zuchtschafen**

Grundsätzlich müssen Betriebe, die als Herdbuchzucht neu aufgenommen werden bzw. weiter anerkannt bleiben wollen, eine Mindestzahl an weiblichen Zuchtschafen nachweisen und zwar bei

Merinolandschafen, Schwarzköpfigen Fleischschafen und Suffolk	20 Tiere
sonstigen nicht genannten Rassen	5 Tiere
Milchschafen	3 Tiere.

1.5 **Einführungslehrgang**

Alle Betriebsleiter, die als Herdbuchzucht neu aufgenommen werden, sollen innerhalb von 2 Jahren einen von der BHG veranstalteten Einführungslehrgang in die Zuchtbuchführung absolvieren, sofern keine Berufsausbildung zum Tierwirt, Fachrichtung Schafe vorliegt.

1.6 **Anerkennung als Stammzucht**

Eine Herdbuchzucht kann auf Antrag nach 10 Jahren erfolgreicher Mitgliedschaft in der BHG als Stammzucht anerkannt werden. Die Zulassung und Bearbeitung einer Herde als Herdbuchzucht verpflichtet die BHG jedoch keineswegs zur späteren Anerkennung als Stammzucht. Anerkannte Stammzuchten werden als solche geführt und erhalten eine Urkunde mit Plakette.

2. **Führung des Betriebszuchtbuches**

Als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch ist jedes Mitglied zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebszuchtbuches verpflichtet. Basis jeder praktischen züchterischen Arbeit sowie der Angaben im Zuchtbuch und in den Zuchtbescheinigungen ist die gesicherte Identität der Zuchttiere und der Nachzucht.

2.1 Betriebszuchtbuch

Nach Aufnahme der Zuchttiere in das Zuchtbuch durch einen Beauftragten des Zuchtleiters erhält der Zuchtbetrieb für jedes Herdbuchtier ein EDV-Karteiblatt. Diese sind nach dem erstmaligen Ausdruck in dem grünen Zuchtbuch-Ordner abzuheften. Bei späteren Änderungen von Leistungsdaten wird für das betreffende Tier ein neues Karteiblatt erstellt, dem Betrieb zugesandt, welches dann gegen das bisherige Karteiblatt auszutauschen ist.
Gleichzeitig erhält der Betrieb einen roten Ordner zum Einsortieren der EDV-Karteiblätter der toten bzw. vom Betrieb abgegangenen Zuchttier mit deren abgeschlossenen Leistungsdaten.
Im grünen Ordner ist obenauf eine Anleitung zur Handhabung des Betriebszuchtbuches und zur Meldung von Leistungsdaten mit abgeheftet. Bei Meldungen von Leistungsdaten ist nach diesem vorgegebenen Schema zu verfahren.

2.1.1 Deckeinsatz von Zuchtböcken

Die Paarung in einem Zuchtbetrieb erfolgt in der Regel im Einzelsprung (Sprung aus der Hand) oder im Klassensprung. Der Klassensprung ist dann zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke ein Zwischenraum von mindestens 14 Tagen liegt.
Werden im Ausnahmefall einmal mehrere Zuchtböcke gleichzeitig zum Decken eingesetzt, so ist vom Züchter der Nachweis der Abstammung der Lämmer, die zur Nachzucht oder zur Körung/Bewertung bestimmt sind, mittels Blutgruppenbestimmung oder einer anderen durch Rechtsverordnung zugelassenen Methode zu erbringen. Ist über die Blutgruppenbestimmung die Abstammung nicht eindeutig festzustellen, wird für dieses Tier keine Zuchtbescheinigung ausgestellt. Diesen Identitätsnachweis hat der Züchter auf eigene Kosten zu erbringen.
Von der genannten Regelung kann Abstand genommen werden, wenn mehrere Zuchtböcke von verschiedenen Rassen, deren Nachkommen sich im Aussehen wesentlich unterscheiden, gleichzeitig zum Decken eingesetzt werden.
Der Deckeinsatz von Zuchtböcken ist im Betriebszuchtbuch auf dem EDV-Karteiblatt des betreffenden Bockes oder im Stallbuch festzuhalten.

2.1.2 Ablammung

Unmittelbar nach der Geburt der Lämmer sind das Datum und das Geschlecht auf dem EDV-Karteiblatt des betreffenden Mutterschafes zu vermerken. Fehl- und Totgeburten sind ebenfalls mit Angabe des Geschlechts der Lämmer einzutragen. Sind die Lämmer 6 Wochen alt, ist das Aufzuchtergebnis einzutragen.
Mittels des Meldezettels der jedem Karteiblatt anhängt, ist die Ablammung mit Angabe des Geschlechts der Lämmer und deren Verwendung vom Züchter an die Geschäftsstelle der BHG zuverlässig in der Zeit nach dem 42. Tag bis spätestens 56. Tag nach der Geburt der Lämmer zu melden (14 Tagefrist). Die früheste Meldung kann 6 Wochen nach der Ablammung erfolgen, da das Aufzuchtergebnis erst noch am 42. Tag festgestellt werden muß.

2.1.3 Abgang von Zuchttieren

Der Abgang der Herdbuchtiere hat ebenfalls mit dem anhängenden Meldezettel innerhalb einer 2-Wochenfrist zu erfolgen. Bei der Abgangsmeldung ist der Monat und das Jahr des Abgangs und die Abgangsursache anzugeben.

3. Kennzeichnung der Zuchtschafe und Lämmer

Alle eingetragenen Tiere und ihre Nachkommen sind so zu kennzeichnen, daß ihre Identität zweifelsfrei gesichert ist. Bei Kreuzungslämmern genügt das zuchtausschließende Zwickeln im linken Ohr.

3.1 Lämmertätowierung

Alle lebend geborenen Lämmer sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Geburt zu kennzeichnen. Zur endgültigen Kennzeichnung wird in die mittlere haarfreie Rippe des linken Ohres als Abstammungs-Nummer die Herdbuch-Nummer der Mutter eintätowiert. Weiter wird die Endzahl des Geburtsjahrganges und bei den Lämmer, die vom 1.1. mit 30.6. geboren sind, ein F (Frühjahr), bei Lämmern, die vom 1.7. mit 31.12. geboren sind, ein H (Herbst) eintätowiert. Das Zuchtjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Bei Mehrlingsgeburten erhalten gleichgeschlechtliche Lämmer die Zahlen 1, 2, 3 und mehr. Bei verschiedengeschlechtlichen Mehrlingen werden den männlichen Lämmern die niedrigeren und den weiblichen Lämmern die höheren Nummern zugeordnet.

Geburtsjahr, Jahreszeit und Mehrlingsgeburt wird in einer Zahlenreihe unter der Abstammungs-Nummer tätowiert. z.B. 5 H 2 bedeutet: das Lamm

ist 1995 im Zeitraum 1.7 - 31.12. als 2. Lamm aus einer Mehrlingsgeburt geboren.
Sofern die Tätowierung der Lämmer nicht unmittelbar nach der Geburt erfolgt, ist der Züchter verpflichtet, die Lämmer mittels Farbe so zu kennzeichnen, daß deren Zugehörigkeit zu der jeweiligen Mutter eindeutig erkennbar ist. Die Farbkennzeichnung kann alternativ durch Nummern, Buchstaben oder Ohrmarken erfolgen. Diese Kennzeichnung muß so lange haltbar sein und aufgrund ihrer Art Verwechslungen zwischen Lämmern der gleichen Ablammperiode und der gleichen Herde ausschließen, bis die endgültige Kennzeichnung durch die VVVO-Ohrmarke mit aufgedruckter Herduchnummer erfolgt.
Alternativ zur tätowierten Abstammungsnummer können Lämmer mit der VVVO-Ohrmarke mit aufgedruckter Herdbuchnummer gekennzeichnet werden. Diese Herdbuchnummer ist in jedem Fall mit der Ablammmeldung zu melden und auf dem EDV-Karteiblatt aufzuschreien.
Diese endgültige Kennzeichnung hat vor dem Verlassen des Züchterstalles zu erfolgen.

3.2 Herdbuchnummer

Spätestens im Alter von 9 Monaten sind die zur Zucht vorgesehenen Bocklämmer bzw. weibl. Lämmer mit der VVVO-Ohrmarke mit aufgedruckter Herdbuchnummer zu kennzeichnen.
In folgenden Fällen kann die Herdbuchnummer ausnahmsweise tätowiert werden:
In allen größeren Betrieben die Böcke (Problematik viele Untersuchungen auf Scrapieresistenz bei den Bocklämmern – viele einzelne HB-Nummern), und bei ausgerissenen und verlorenen VVVO-Ohrmarken.
Bei einer Tätowierung der Herdbuchnummer braucht die VVVO-Ohrmarke nicht identisch mit der ausgerissenen VVVO-Ohrmarke sein.
Alle Herdbuchtiere können im rechten Ohr zur äußeren Kennzeichnung mit einer Kerbe versehen werden.

3.2.1 Namensgebung für Stammböcke

Die Namensgebung für Stammböcke stellt eine wesentliche Hilfe in der Zuchtarbeit bzw. Kenntnis der Zuchtlinien dar. Alle Stammböcke erhalten deshalb einen Namen, der mit dem jeweiligen Anfangsbuchstaben des Namens seines Vaters beginnen muß. Die endgültige Namensgebung obliegt der BHG.

3.3 Kennzeichnungspersonal

Mit der Kennzeichnung von Lämmern und Zuchttieren in größeren Beständen sind die Ringassistenten des Erzeugerringes für Mastlämmer e.V. beauftragt. In Betrieben mit kleineren Beständen tätowiert ein Beauftragter der BHG.
Jeder Zuchtbetrieb erhält die Anschrift der Person, die mit der Kennzeichnung von Tieren in seinem Betrieb beauftragt wurde, von der BHG mitgeteilt. Zuchtbetrieben ist es auch freigestellt, die Tätowierung selbst vorzunehmen. Dies ist der BHG vorab zu melden.

4. Herdbuchaufnahme

Die Herdbuchaufnahme wird durch einen Beauftragten des Zuchtleiters durchgeführt. Die Tiere müssen bei der Aufnahme von den übrigen Schafen abgesondert vorgestellt werden.
Die Zuchttiere werden in den Einzelmerkmalen Äußere Erscheinung, Bemuskelung und Wollqualität benotet und in eine der Wertklassen I – III eingestuft. Im Zuchtbuch werden sie entsprechend der tierzuchtrechtlichen Vorgaben der betreffende Kategorie zugeordnet.
Es bestehen folgende Kategorien:

- A 1 Reinrassige Zuchttiere mit 2 Generationen Abstammung welche den Anforderungen der BHG entsprechen (Herdbuch-Hauptabteilung)
- A 2 Reinrassige Zuchttiere mit 2 Generationen Abstammung welche den Anforderungen der BHG **nicht** entsprechen (Herdbuch-Nebenabteilung)
- B 1 Eingetragene Zuchttiere mit 1 Generation Abstammung, welche den Anforderungen der BHG entsprechen (Herdbuch)
- B 2 Eingetragene Zuchttiere ohne Abstammung, welche den Anforderungen der BHG entsprechen (Vorherdbuch).

4.1 Aufnahme von Zuchtböcken

Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtbuch ist die Körung/Bewertung. Der Zuchtwert des Bockes muß mindestens 100 Indexpunkte aufweisen. Er muß in die Wertklasse I oder II eingestuft sein. Im Zuchtbuch eingetragene Herdbuchböcke der Rassen Merinolandschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf und Suffolk sollten auf Mastleistung und Schlachtkörperwert auf Station nachkommengeprüft sein.
Sollen nicht in Bayern gezüchtete Tiere in das bayerische Zuchtbuch aufgenommen werden, so sind die Original-Zuchtbescheinigungen unaufgefordert an die Geschäftsstelle der BHG zu senden.

4.2 Aufnahme von Zuchtschafen

Weibliche Zuchtschafe können in das Zuchtbuch aufgenommen werden, wenn sie dem festgelegten Zuchtziel dieser Rasse entsprechen. Deren Eltern müssen im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein. Die Herdbuchaufnahme soll vor der ersten Ablammung der Jungschafe erfolgen.
Zur Aufnahme in das Herdbuch wird bei weiblichen Tieren mindestens die Note 5 in den Kriterien Äußere Erscheinung, Bemuskelung und Wollqualität gefordert.
Bei der Aufnahme von weiblichen Zuchttieren aus außerbayerischen Zuchtgebieten gilt ebenfalls der letzte Absatz von Pkt. 4.1.

4.2.1 **Aufnahme von Zuchtschafen aus Gebrauchsherden**

Beim Aufbau von neuen Zuchtbeständen können sehr gute und rassetypische weibliche Tiere ohne nachgewiesene Abstammung in das Zuchtbuch aufgenommen werden (Abteilung B1 oder B2). In der Äußeren Erscheinung, Bemuskelung und Wollqualität wird bei diesen Schafen die Mindestnote 6 gefordert.
Die Aufnahme von Zuchtschafen aus der Gebrauchsherde von langjährigen Züchtern kann nur in begründeten Ausnahmefällen nach Einholung der Erlaubnis beim Zuchtleiter erfolgen.
Sind bei diesen weiblichen Tieren keine Aufzeichnungen über das Geburtsdatum vorhanden, so ist dieses genauestens zu schätzen (Zahnbild, Ablammperiode, Bockeinsatz u.a.) und auf den 15. des geschätzten Geburtsmonats festzulegen.
Nur in bestimmten Fällen können Schafe mit mehr als einer Lammung in das Zuchtbuch aufgenommen werden. Vor der Herdbuchaufnahme durch den Betriebsleiter festgestellte Daten können, sofern langjährige und genaue Aufzeichnungen vorliegen und diese glaubhaft erscheinen, in das Leistungsverzeichnis mit aufgenommen werden. Bei Aufnahme solcher Schafe wird das Alter ebenfalls geschätzt und auf den 15. des geschätzten Geburtsmonats gelegt. Können vorhandene Aufzeichnungen nicht anerkannt werden oder liegen keine vor, so wird die Durchschnittsleistung der betreffenden Altersgruppe dieser Rasse bei der Teilindex-Berechnung der Fruchtbarkeit herangezogen.

4.3 **EDV-Karteiblatt**

Entsprechend Pkt. 2.1 erhält der Zuchtbetrieb für jedes in das Zuchtbuch aufgenommene Zuchttier ein über EDV ausgedrucktes Karteiblatt mit anhängendem Meldebeleg. Dieses Karteiblatt ist kein offizielles Abstammungs- und Leistungspapier. Nur die von der BHG ausgestellte Zuchtbescheinigung hat urkundlichen Charakter. Das Karteiblatt enthält Namen und Anschrift des Besitzers und Züchters, die Herdbuchnummer, Geburtstag, Geburtstyp, Geschlecht, Datum der Herdbuchaufnahme und Beurteilungsnoten des Zuchttieres und dessen Elterntieren. Sofern die Blutgruppenformel von diesem Tier festgestellt worden ist, wird die Tagebuchnummer eingetragen. Scheidet das Tier aus der Zucht aus, wird das Datum und der Grund des Abgangs ebenfalls ausgedruckt.
Jedes EDV-Karteiblatt ist mit dem Ausdruckdatum (Monat und Jahr) versehen.
Bei jeglicher Änderung von Leistungsdaten wird ein neues Karteiblatt erstellt und dem Betrieb zugesandt. Dieses ist im grünen Ordner gegen das bisherige Karteiblatt auszutauschen. Scheiden Tiere aus der Zucht aus, werden die Leistung der Tiere zu dem Tag des Ausscheidens abgeschlossen. Für jedes Tier mit einer abgeschlossenen Lebensleistung wird ein neues Karteiblatt ausgedruckt, das vom Züchter im roten Ordner abzuheften ist. Von der Zucht ausgeschiedene Tiere können nicht mehr in die aktive Zuchtpopulation reaktiviert werden.

5. Leistungsprüfungen

Die BHG führt in Zusammenarbeit mit dem Landeskontrollverband für tierische Veredelung in Bayern (LKV) Eigenleistungsprüfungen auf Fleischleistung im Feld sowie Zucht- und Milchleistungsprüfungen durch. Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen dienen der planmäßigen Auswahl der Nachkommen von leistungsfähigen Elterntieren. Sämtliche Leistungsprüfungen sind entsprechend der Richtlinien bei allen Herdbuchschafen fortlaufend durchzuführen.

5.1 Zuchtleistungsprüfung

Die Fruchtbarkeit ist ein wesentlicher wirtschaftlicher Faktor in der Schafhaltung. Bei der Zuchtleistungsprüfung werden die Anzahl der geborenen Lämmer und die Anzahl der aufgezogenen Lämmer am 42. Tag, sowie das Geschlecht und die voraussichtliche Verwendung der Lämmer vom Züchter festgestellt. Diese Daten mit Angabe des Geburtstermins der Lämmer und
deren väterlicher Abstammung werden mit dem Meldezettel, der jedem Karteiblatt anhängt, für das betreffende Zuchtschaf vom Züchter an die Geschäftsstelle der BHG innerhalb eines 14-Tage-Meldezeitraums vom 42. bis 56. Tag nach der Ablammung gemeldet. Die früheste Meldung

kann 6 Wochen nach der Ablammung erfolgen, da das Aufzuchtergebnis am 42. Tag festgestellt werden muß.
Ablamm-Meldungen, die nach dem 56. Tag nach der Ablammung bei der BHG vorgelegt werden, werden aus organisatorischen Gründen (z.B. Erstellung der Wiegelisten für das 105-Tage-Gewicht) nicht mehr in das Zuchtbuch eingetragen und sind somit für das Zuchttier verloren.
Das Ergebnis der Zuchtleistungsprüfung wird wie folgt im EDV-Karteiblatt, in der Zuchtbescheinigung und im Katalog festgehalten:

3,61	/ 4	/ 7,00	/ 6,00	
		194	166	
		8 +	6 +	
Fruchtbarkeits-Teilindex			1 +	

Die Angaben im obigen Beispiel bedeuten im einzelnen:

3,61 = Leistungsjahre (Leistungsjahr ist der Zeitraum von der Geburt des Schafes bis zur letzten Ablammung abzüglich einer rassespezifischen Aufzuchtzeit).
4 = Anzahl der Ablammungen
7,00 = Anzahl der geborenen Lämmer
6,00 = Anzahl der aufgezogenen Lämmer
194 = Fruchtbarkeitsprozent der geborenen Lämmer (7,00 : 3,61 x 100)
166 = Fruchtbarkeitsprozent der aufgezogenen Lämmer (6,00 : 3,61 x 100)
8 + / 6 + = Abweichung der Fruchtbarkeitsprozente vom Vergleichsdurchschnitt (Rasse/Herdenniveau/Lammungen)
1 + = Fruchtbarkeits-Teilindex; dieser Wert faßt alle vorgenannten Daten in einer Zahl zusammen. Er fließt bei der Berechnung des Zuchtwertes von männlichen Nachkommen des betreffenden Mutterschafen in den Gesamtzuchtwert mit ein.

5.2 Eigenleistungsprüfung auf Mastleistung im Feld

Alle Bocklämmer sind im Alter von 105 Tagen, mit einer Abweichung von max. 2 Wochen (91. - 119. Tag) zu wiegen. Diese Regelung gilt für alle Rassen. Für die Wiegung der Jungböcke bleibt somit ein Zeitraum von 1 Monat. Die Wiegung des Jungbockes in dem vorgenannten Zeitraum ist für dessen Körung/Bewertung eine zwingende Voraussetzung.
Das Ergebnis

der Feldprüfung ist unter Verwendung des von der über EDV vorbereiteten Wiegeliste unmittelbar nach der Wiegung an die Geschäftsstelle der BHG zu senden.

Die Eigenleistungsprüfung im Feld wird von einem Beauftragten der BHG (Ringassistent bzw. Tätowierbeauftragter) durchgeführt. Im Ausnahmefall kann das Prüfgewicht auch vom Züchter selbst ermittelt werden. Das Wiegeergebnis ist der Geschäftsstelle der BHG zum Zwecke einer eventuellen Nachprüfung innerhalb 3 Tagen zuzusenden.
Das Ergebnis der Eigenleistungsprüfung auf Mastleistung im Feld wird in der Zuchtbescheinigung bzw. im Katalog wie folgt angegeben:

MF 108 = Der Jungbock hat in der Eigenleistungsprüfung im Feld gegenüber dem Vergleichsdurchschnitt eine um 8% höhere Leistung erbracht.

5.3 Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an der Station

Bei der Nachkommenprüfung auf Mastleistung und Schlachtkörperwert an der Station (NMS) werden 8 männliche Nachkommen eines Zuchtbockes im Prüfungsabschnitt von 22 - 45 kg getestet und bei Prüfungsende ausgeschlachtet. Die NMS wird derzeit im bayerischen Zuchtgebiet bei den Rassen Merinolandschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf und Suffolk an der Bayerischen Landesanstalt für Tierzucht, Grub durchgeführt. Im Zuchtbuch eingetragene Zuchtböcke dieser 3 Rassen sollen auf Mastleistung und Schlachtkörperwert auf Station nachkommengeprüft sein.
Das Ergebnis der NMS geht als Teilindex bei der Berechnung des Zuchtwertes von männlichen Nachkommen dieses Bockes in den Index ein.
Jungböcke von Schafrassen, bei denen die Eigenleistungsprüfung im Feld und die NMS durchgeführt wird, erfüllen die Anforderungen hinsichtlich Fleischleistung für die Körung/Bewertung.
Das Ergebnis der NMS wird wie folgt in Relativzahlen angegeben:

NMS: 107../..112../..103../..99

NMS = Nachkommenprüfung auf Mastleistung und Schlachtkörperwert auf Station

107 = Tageszunahmen; Überlegenheit von 0,7 Standardabweichungen, bezogen auf das Stationsmittel in diesem Merkmal

112 = Nährstoffverbrauch für Gewichtszuwachs; Überlegenheit von 1,2 Standardabweichungen, bezogen auf das Stationsmittel in diesem Merkmal

103 = Bemuskelung der Schlachtkörper; Überlegenheit von 0,3 Standardabweichungen, bezogen auf das Stationsmittel in diesem Merkmal

99 = Verfettung der Schlachtkörper; Unterlegenheit von 0,1 Standardabweichungen, bezogen auf das Stationsmittel in diesem Merkmal.

5.4 Milchleistungsprüfung (MLP)

Die Durchführung der MLP in Milchschafherdbuchbetrieben ist Pflicht. Die MLP hat nach den offiziellen Richtlinien bei allen Herdbuchmilchschafen in der 2. und 3. Laktation zu erfolgen. Die Ergebnisse der MLP werden als Laktationsleistung (Leistung vom Tage nach dem Lammen bis zum Ende der Laktation) mit der Ordnungszahl der Laktation und der Anzahl der Laktationstage oder als Lebensleistung (sie ist die Leistung vom Tage nach dem ersten Lammen bis zum Ende der letzten abgeschlossenen Laktation/bis zum Abgang) angegeben. Liegen bei einem Tier mehrere Laktationsleistungen vor, wird die 3. Laktationsleistung veröffentlicht. Das Ergebnis wird wie folgt angegeben:

2 - 261 - 604 - 37,7 - 6,25 - 28,1 - 4,65

Diese Angaben bedeuten, daß das Milchschaf in der 2. Laktation bei 261 Melktagen 604 kg Milch bei 37,7 kg = 6,25% Fett und 28,1 kg = 4,65% Eiweiß erbracht hat.

Bei der Berechnung des Zuchtwertes von Milchschafböcken fließt das Ergebnis der Milchleistung der Bockmutter mit ein. Hierfür wird die 150-Tageleistung festgestellt und zu dem ebenfalls auf 150 Tage standardisierten Mittel der Leistungen der Vergleichstiere ins Verhältnis gesetzt.

Die MLP wird von einem Angestellten des LKV oder im Ausnahmefall vom Betriebsleiter selbst durchgeführt (B-Kontrolle). Die Milchschafzuchtbetriebe müssen dem regionalen Milcherzeugerring angeschlossen sein.

5.5. Körper- und Wollgewichtsfeststellung

Die Feststellung des Körper- und Wollgewichtes von Zuchtböcken und Zuchtschafen in Herdbuchbeständen wird nicht mehr durchgeführt. Die bisher ermittelten Körper- und Wollgewichte bleiben in der EDV gespeichert, werden jedoch in den Zuchtbescheinigungen und Katalogen nicht mehr ausgedruckt.

5.6 Überwachung

Die Tierzuchtämter bzw. die entsprechenden Abteilungen der Ämter für Landwirtschaft und Ernährung sind nach Art. 15. Bayerisches Tierzuchtgesetz mit der Überwachung der Leistungsprüfungen beauftragt. Dazu werden Stichproben zur Überprüfung der gemeldeten Leistungsergebnisse durchgeführt.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 **Reinzucht**

Die Herdbuchzucht muss einheitlich bei allen von der BHG züchterisch bearbeiteten Schafrassen mit reinrassigen Zuchttieren betrieben werden. Die Produktion von Zuchttieren aus Rassenkreuzungen (Abstammung aus verschiedenen Rassen) ist nicht statthaft. Kreuzungen werden nicht in das Herdbuch aufgenommen, außer es liegt für den Einzelfall ein Ausschussbeschluss für ein bestimmtes Zuchtprogramm vor. Von der BHG wird ein Zuchttier als reinrassig anerkannt und ins Zuchtbuch eingetragen, wenn es einen Rasseblutanteil von mindestens 90% aufweist

6.2 **Schurtermine**

Böcke und Zuchtlämmer jeder Rasse, die zur Körung/Bewertung vorgestellt werden, müssen mindestens eine 3-Monatswolle aufweisen. Soweit nicht nachstehend aufgeführt, sind für die einzelnen Rassen keine festen Schurtermine festgelegt.

Merinolandschafböcke sind vom 15.8. bis 14.9. zu scheren. Böcke, die auf Herbstauktionen vorgestellt werden, sind im Frühjahr zu scheren, müssen jedoch mindestens eine 3-Monatswolle bei der Körung vorweisen.

Schwarzköpfige Fleischschafe sind zu folgenden Terminen zu scheren:

1.4. - 15.5. des Jahres bei Körung/Bewertung anlässlich Herbstauktionen

15.9. - 15.10. des Jahres bei Körung/Bewertung anlässlich Frühjahrsauktionen des kommenden Jahres.

Bei den Schwarzköpfigen Fleischschafen sind die für die Herbstauktionen vorgesehenen Jungböcke und Zuchtlämmer zu scheren.

Alle anderen Fleischschafe sowie die Landschafe, die nicht im Geburtsjahr gekört/bewertet werden, sind zu den selben Terminen wie die Schwarzköpfigen Fleischschafe zu scheren. Werden Tiere der vorgenannten Rassengruppen im Geburtsjahr zur Körung/Bewertung vorgestellt, kann eine Schur unterbleiben.

Bergschafe sind im Frühjahr und Herbst zu nicht festgelegten Terminen zu scheren.

Die Schurtermine sind bei der Auktionsanmeldung mit anzugeben und werden im Katalog ausgedruckt. Werden die Schurtermine nicht eingehalten, werden die Tiere am Schluß der Auktion versteigert.

6.2.1 **Schurtermine für Ausstellungen und Schauen**

Für Ausstellungen, Schauen und sonstigen Veranstaltungen können von der obengenannten Regelung abweichende Schurtermine festgelegt werden. Diese Schurtermine werden dem betroffenen Züchterkreis rechtzeitig bekanntgegeben.

6.3 **Hygiene- und Pflegezustand**

Zu den Veranstaltungen der BHG dürfen nur gesunde Tiere, die keine erkennbaren Anzeichen von Krankheiten aufweisen, aufgetrieben werden. Alle Mitglieder der BHG sind angehalten, ihren gesamten Schafbestand einmal im Jahr gegen Außenparasiten zu behandeln. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Außenparasitenbehandlung bei den Tieren, die zu einer Körung/Bewertung vorgestellt werden sollen, spätestens 6 Wochen vor diesem Termin abgeschlossen ist. Der Innenparasitenbefall ist fortlaufend zu kontrollieren (Kotprobenuntersuchungen!). Bei positivem Befund sind umgehend die geeigneten Maßnahmen durchzuführen. Tiere mit erkennbaren Außen- oder Innenparsiten dürfen nicht auf Auktionen und Schauen aufgetrieben werden.
Zu Auktionen und Schauen sind nur Tiere in gutem Pflegezustand aufzutreiben.

6.4 Kupieren der Schwänze von Zuchttieren

Die Schwänze der zur Zucht aufgestellten männlichen und weiblichen Lämmer sind rechtzeitig zu kürzen.
Die Milchschafe und die Landschafrassen sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
Nach dem Tierschutzgesetz ist für das Kürzen des Schwanzes von unter 8 Tage alten Lämmern eine Betäubung weder bei der blutigen Methode noch mittels elastischer Ringe erforderlich. Aus tierschutzrelevanten Gesichtspunkten ist beim Kupieren darauf zu achten, daß das verbleibende Schwanzstück den After, bei weibl. Tieren zusätzlich die Scheide bedeckt.

6.5 Manipulation am Tier

Alle Maßnahmen, die dazu dienen, die Äußere Erscheinungsform des Zuchttieres künstlich zu beeinflussen, wie Formschur, Schlundaufbinden, Abbrennen von Hornansätzen, Bleichen von Pigmenten u. dgl. sind untersagt.
Zur Wollbeurteilung muß die natürliche rassetypische Stapelung und der Schweißgehalt der Wolle vorhanden sein. (Achtung beim Duschen und Waschen!). Wolle ohne Schweißgehalt erhält bei der Körung/Bewertung 1 Punkt abgezogen. Das Abdecken der für Ausstellungen und Absatzveranstaltungen vorgesehenen Zuchttiere ist als Wollpflegemaßnahme gestattet.

09. 05. 2000

6.6. **Probesprung**

Nachkommen aus einem Probesprung sind nicht herdbuchfähig, wenn das Vatertier bei der späteren Körung/Bewertung in Wertklasse IV eingestuft wurde. Ein Probesprung von Jungböcken ist nur im Bestand des Züchters zulässig.

7. **Verkauf von Zuchttieren**

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die von der BHG durchgeführten Absatzveranstaltungen für Zuchtschafe im Rahmen der Auftriebsregeln mit seinen Zuchttieren zu beschicken.

7.1 **Absatzveranstaltungen**

Bei den von der BHG durchgeführten Absatzveranstaltungen tritt diese als Vermittler (Kommissionär) zwischen Züchter und Käufer auf. Die Rechtsbeziehungen entstehen nur zwischen Verkäufer und Käufer.

7.1.1 **Anmeldung**

Jedes Mitglied erhält im Laufe des 4. Quartals jeden Jahres die Termine für die Auktionen des kommenden Jahres mitgeteilt. Auf dieser Liste sind gleichfalls die Termine für die Tieranmeldungen zu den einzelnen Auktionen aufgeführt. In der Regel liegt der Anmeldetermin 6 Wochen vor dem Auktionstermin. Aus arbeitstechnischen Gründen ist es nicht möglich, verspätet eingehende Marktmeldungen oder Marktanmeldungen für noch nicht in der EDV abgespeicherte Tiere (fehlende Ablammeldungen) zu den Auktionen zuzulassen. Die manuelle Erstellung von Zuchtbescheinigungen und

Katalogausdrucken ist sehr arbeitsaufwendig und wird nur dann durchgeführt, wenn dies arbeitstechnisch und zeitlich möglich ist. Für manuell erstellte Zuchtbescheinigungen wird eine Sondergebühr von 50,- DM eingehoben.

7.1.2 **Gebühren für Übermeldung**

Die Katalogerstellung ist arbeitsaufwendig und kostenintensiv. Bei Übermeldungen von bis zu 20% der aufgetriebenen Tiere fallen für den Züchter keine zusätzlichen Gebühren an. Jeder weitere Katalogplatz wird mit 10,- DM in Rechnung gestellt. Beispiel: Ein Züchter meldete 15 Tiere zur Auktion an, er treibt nur 10 Tiere auf, so sind die Katalogplätze 11 und 12 kostenfrei (20%), für die restlichen 3 sind Gebühren (3 x 10,- DM) zu entrichten.

7.1.3 **Böcke nur zur Körung**

Alle Böcke die im offiziellen Versteigerungskatalog stehen und gekört/bewertet werden, müssen bei der anschließenden Auktion zum Verkauf angeboten werden. Böcke, die nur zur Körung/Bewertung angemeldet wurden, erscheinen i.d.R. nicht im offiziellen Versteigerungskatalog. Die Versteigerung dieser Böcke ist folglich nicht möglich. Böcke für den Eigenbedarf sind daher nur zur Körung/Bewertung zu melden und werden im Versteigerungskatalog - falls sie überhaupt aufgenommen werden - als nicht für die Versteigerung bestimmte Tiere gekennzeichnet.

7.1.4 **Marktzulassung**

Die Marktzulassung ist erst nach erfolgter oder korrigierter und termingerechter Meldung der Daten möglich. Züchter, deren Tiere zur Versteigerung zugelassen werden, erhalten vor der Auktion einen Katalog und Nackenschilder mit den Katalognummern ihrer Tiere. Diese Schilder sind vor dem Auftrieb an den Tieren, entsprechend der Abstammungsnummer zu befestigen.

7.1.5 **Reihung der Zuchttiere im Katalog**

Die Zuchttiere werden nach dem Alter innerhalb ihrer Rasse gereiht. Angefangen wird mit dem ältesten Tier.

7.1.6.1 **Veterinärbestimmungen**

Zum Marktauftrieb werden von der Veterinärverwaltung i.d.R. Gesundheitszeugnisse verlangt. Diese erforderlichen Gesundheitszeugnisse werden von der BHG von den für die Marktbeschicker zuständigen Veterinärämtern angefordert. Wird das Gesundheitszeugnis von dem zuständigen Veterinäramt aus besonderen Gründen nicht ausgestellt, dürfen die Zuchttiere aus diesem Betrieb nicht auf dieser Absatzveranstaltung aufgetrieben werden. Bei erforderlichem blutserologischen Nachweis der Freiheit von Brucellose oder einer anderen spezielle zu untersuchenden Krankheit der Markttiere, hat der Züchter die erforderliche Blutentnahme termingerecht bei der BHG anzumelden. Die BHG gibt die Meldungen an den Tiergesundheitsdienst (TGD) weiter, der die Blutprobenentnahme vornimmt. Falls der Züchter die Probeentnahme durch seinem Hoftierarzt nehmen läßt, hat er dies der BHG mitzuteilen.

Die Schwerpunktauktion Milchschafe darf nur mit Tieren aus maediunverdächtigen Beständen beschickt werden. Entsprechend der Sanierungsrichtlinien haben „unverdächtige Bestände“ mittels jährlicher Untersuchungen aller Tiere des Bestandes den fortlaufenden Nachweis des Status zu erbringen. Der TGD ist mit der organisatorischen Abwicklung des Maedi-Sanierungsprogrammes in den bayerischen Schafzuchtbetrieben beauftragt. Züchter maediunverdächtiger Bestände anderer Rassen können ebenfalls bei der o.g. Milchschafauktion Tiere auftreiben.
Für den Auftrieb zu einer Auktion mit Tieren aus maediunverdächtigen Beständen muß ein aktuelles Untersuchungsergebnis vorliegen, das nicht älter als ½ Jahr sein darf. Beschicker einer solchen Auktion müssen daher ihren Tierbestand im Zeitraum vom 1. 3. - 30. 6. auf Maedi untersuchen lassen.

7.1.6.2 **Scrapiegenotypisierung**

Alle über Auktionen vermarktete Tiere und generell Böcke müssen scrapiegenotypisiert sein und den Genotypklassen G1 – G3 angehören. Das Typisierungsergebnis sollte bereits bei der Katalogerstellung, spätestens muss es bei der Körung vorliegen.

7.1.7 **Auftriebszahlen pro Betrieb**

Jeder Züchter kann nach eigenem Ermessen Zuchttiere (Jungböcke und Zuchtlämmer) auf den einzelnen Auktionen zur Körung/Bewertung auftreiben und zum Verkauf anbieten. Ausnahme: Maediunverdächtige Auktionen! Eine Beschränkung bei den Auftriebszahlen je Züchter und Marktort besteht, ausgenommen bei den Elite-Veranstaltungen nicht.

7.1.8 **Bewertung auf Auktionen**

Alle gekörten Jungböcke und bewerteten weiblichen Zuchtlämmer werden bei der Körung/Bewertung in eine Wertklasse eingestuft.
Tiere, die in die Wertklasse I und II eingestuft werden, müssen herdbuchfähig sein. Tier, die die Voraussetzungen für die Eintragung in das Zuchtbuch nicht erfüllen, können nur in WKl. III eingestuft werden. Nicht zuchttaugliche Tiere erhalten keine Bewertung und werden auf der Auktion nicht versteigert. Gleiches gilt für in WKl. IV eingestufte Böcke.
Der Züchter ist verpflichtet, alle zum Markt aufgetriebenen Jungböcke der Bewertungskommission vorzustellen. Wird ein bereits gekörter/bewerteter Zuchtbock zu einer Versteigerung aufgetrieben, so ist dieses Tier erneut der Bewertung vorzustellen. Das alte Bewertungsergebnis wird durch das aktuelle Urteil ersetzt und in die Zuchtbescheinigung eingetragen; der Zuchtindex wird jedoch nicht mehr abgeändert.

Gegen die Entscheidung im Rahmen der Körung/Bewertung kann vom Züchter Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen; die Entscheidung trifft dann die Vorstandschaft.
Die Marktleitung kann im Einzelfall entscheiden, ob Jungböcke der Wkl. I auf Auktionen gereiht werden. In die WKl. I eingestufte und gereihte Zuchttiere müssen bei der anschließenden Auktion zum Verkauf angeboten werden, es sei denn, dass im Katalog der Eigenbedarf vermerkt ist.
Der Ausschuss der BHG legt die bayerischen Vertreter für die Elite-Prämierungskommissionen, sowie die Mitglieder der Bewertungskommissionen fest.

7.1.9 **Versteigerungsreihenfolge**

Werden auf Auktionen neben Zuchtböcken auch weibliche Zuchtlämmer versteigert, rangieren alle weiblichen vor den männlichen Tieren.
Die Zuchtlämmer werden wie folgt versteigert:

WKl. I nach ungerader und gerader Katalognummer
WKl. II nach ungerader und gerader Katalognummer
WKl. III nach ungerader und gerader Katalognummer.

Grundsätzlich werden alle Böcke einer Rasse in einem Zusammenhang versteigert; das gleiche gilt für die weiblichen Tiere.
Die Böcke werden innerhalb der Wertklassen nach Altersklassen (rund 20 bis 30 aufgetriebene Böcke pro Altersklasse) gereiht. Innerhalb der Altersklasse erfolgt die Reihenfolge nach Prämierungsergebnis, Benotung der Äußeren Erscheinung und dann nach Gesamtindexpunkten.
Jungböcke der Rassen Merinolandschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf und Suffolk, die von Vätern ohne Nachkommenschaftsprüfung auf Mastleistung und Schlachtkörperwert auf Station abstammen, werden im Block nach Index gereiht und im Anschluss an die Böcke von nachkommenschaftsgeprüften Vatertieren der jeweiligen Wertklasse versteigert.
Die Rassenreihenfolge bei der Versteigerung, aber auch bei der Katalogerstellung, ist wie folgt geregelt:
Die Rasse bzw. Rassegruppe, die den Schwerpunkt einer Veranstaltung darstellt - z.B. Merinolandschafauktionen im Frühjahr, Fleischschafauktionen im Herbst und Bergschafauktionen - wird an erster Stelle verauktioniert.
Innerhalb der Rassengruppen werden die Rassen nach der Anzahl der aufgetriebenen Tiere, beginnend mit der zahlenmäßig stärksten Rasse versteigert. Die weitere Rassenreihung wird ebenfalls durch die Meldezahlen, aber in umgekehrter Reihenfolge bestimmt. An 2. Stelle steht die Rasse mit der geringsten Anzahl zum Markt gemeldeter Böcke; die zweitstärkste Rasse bildet den Abschluss. Das gleiche gilt auch für die weiblichen Tiere.

Bei Auktionen ohne Rasseschwerpunkte steht die zahlenmäßig stärkste Rasse an erster Stelle. Die anderen Rassen folgen ebenfalls entsprechend der Zahl der gemeldeten Böcke in umgekehrter Reihenfolge.

7.1.10 **Nichtabgabe von Zuchttieren**

Beabsichtigt der Züchter sein Tier zu dem bei der Auktion zugeschlagenen Preis nicht abzugeben, hat er dies laut und deutlich bekannt zu geben, solange das Tier sich noch im Versteigerungsring befindet. Einem diesbezüglichen nachträglichen Protest, wenn das Zuchttier den Ring bereits verlassen hat, wird nicht stattgegeben.

7.1.11 **Kommissionsgeschäft**

Bei ersteigerten und dann nicht abgenommenen Tieren ist die BHG dem Züchter (Verkäufer) gegenüber nicht haftbar. Der Verkäufer hat sich im Anschluss an die Auktion mit den Käufern seiner Zuchttiere in Verbindung zu setzen und die Auktion erst dann zu verlassen, wenn alle seine Zuchttiere abgetrieben sind bzw. der Abtrieb seiner Tiere sichergestellt ist.

7.1.12 **Stallverkauf auf Auktionen**

Grundsätzlich sind alle aufgetriebenen Zuchttiere bei der Versteigerung anzubieten, ausgenommen die Tiere, bei denen im Katalog „Eigenbedarf" vermerkt ist. Sollten am Auktionsort nach beendeter Versteigerung Zuchttiere nachträglich verkauft werden, müssen diese über das Auktionsbüro und mit mindestens dem Aufwurfpreis bei der Versteigerung abgerechnet werden.

7.1.13 **Abtrieb und Mithilfe**

Um die Kontrolle des Abtriebs im Anschluß an Auktionen zu erleichtern, werden für zurückgezogene, nicht bewertete, in Wkl. IV eingestufte und nicht versteigerte Zuchttiere Abtriebsscheine im Marktbüro ausgegeben. Die Züchter haben diese Abtriebsscheine nach beendeter Auktion abzuholen. Alle aufgetriebenen Tiere dürfen nur mit dem Abtriebsschein den Auktionsstall verlassen.

Die gegenseitige Mithilfe unter Züchterkollegen beim Auf- und Abtrieb anläßlich der Körung/Bewertung und Versteigerung wird eigentlich als selbstverständlich angesehen.

7.1.14 **Eliteauktionen**

Für die Merinolandschaf-Eliteauktion sind folgende Mindestleistungen und Voraussetzungen zu erbringen:

a) Mindestfruchtbarkeit: 133% Ablammergebnis

b) Mindestgewicht: 95 kg (ohne Decke) beim Auftrieb bei der Elite
c) Blutgruppenbestimmung: alle Eliteböcke müssen abstammungsüberprüft sein
d) Abstammung: volle Abstammung (alle Großeltern bekannt) muß gegeben sein
e) Die Jungböcke müssen von nachkommengeprüften Böcken abstammen.
f) Veterinärauflagen: Alle zur Elite aufgetriebenen Jungböcke müssen die veterinärbehördlichen Anforderungen erfüllen.
g) Auftriebsregelung zur Elite-Vorauswahl bzw. Elite

eingetragene HB-Tiere je Zuchtbetrieb	max. Tierzahl zur Vorauswahl	max. Tierzahl zur Elite
bis 100 Herdbuchtiere	4	2
100 - 200 Herdbuchtiere	5	3
200 - 300 Herdbuchtiere	6	4
300 u. mehr HB-Tiere	7	5

h) Bei der Prämierung wird in 4 Altersklassen bewertet.
i) Zur Elite sind nur Böcke mit mindestens 110 Indexpunkten zugelassen.
k) Mindestanforderungen an das väterliche NMS-Ergebnis:
Keine der Relativzahlen darf kleiner als 85 sein.
Der Teilindex darf nicht schlechter als – 8 sein.
l) Mindestergebnis in der Eigenleistungsprüfung im Feld:
Die Relativzahl darf ebenfalls nicht kleiner als 85 sein.
Die Eliteböcke müssen eine ELP-Feld vorweisen.

7.2 Exportgeschäfte

Sämtliche Exportgeschäfte sind über die BHG abzuwickeln.
Böcke, die bei einer Körung/Bewertung in die Wertklasse IV eingestuft worden sind, dürfen nicht zur Zucht verkauft und auch nicht exportiert werden. Zur Imagepflege ist es unbedingt erforderlich, daß zuchtuntaugliche Böcke nicht ins Ausland exportiert werden.

7.3 Stallverkäufe

Stallverkäufe sind nur gestattet, wenn der Verkauf der Zuchttiere auf Absatzveranstaltungen nicht möglich ist. Der Ab-Hof-Verkauf ist der Geschäftsstelle der BHG umgehend mitzuteilen. Der Verkauf von Bocklämmern und Jungböcken zu Zuchtzwecken ist nicht statthaft, wenn sie noch keiner Bewertungskommission vorgestellt und in eine der Wertklassen I - III eingestuft worden sind.
Stallverkäufe von Zuchtböcken werden mit dem am Tag des Verkaufs gültigen Aufwurfpreis (Alter/Wertklasse) der jeweiligen Rasse von der

BHG abgerechnet. Wird jedoch ein Bock anläßlich einer Auktion wegen zu geringem Gebot nicht abgegeben, ist beim Stallverkauf dieser Gebotspreis für die Abrechnung zugrunde zu legen.

7.4 **Verbot des Verkaufs von Böcken der Wertklasse IV**

Von einer Bewertungskommission in die Wertklasse IV eingestufte Böcke dürfen vom Züchter nur zum Schlachten verkauft werden. Zuchtbescheinigungen für in Wkl. IV bewertete Böcke werden nicht ausgestellt.
Der Verkauf von Böcken der Wkl. IV zu Zuchtzwecken führt zu einer Abmahnung; im Wiederholungsfalle zum Ausschluß aus der BHG.

8. **Abstammungsüberprüfung**

Die Mitglieder der BHG melden mittels eines Abrißstreifens, der jedem Karteiblatt anhängt, die Zuchtleistung der Zuchtschafe. Die Richtigkeit der Ablammeldungen und der angegebenen Abstammung werden stichprobenartig überprüft. Zu diesem Zweck werden aus den zu den Auktionen gemeldeten Jungböcken nach dem Zufallsprinzip Jungböcke auf ihre Abstammung überprüft.
Folgende Jungböcke unterliegen der Abstammungsüberprüfung:

a) alle Eliteböcke der Rassen Merinolandschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf und Suffolk
b) Alle von Herdbuchzüchtern ersteigerten herdbuchfähigen Zuchtböcke einschließlich der Eigenbedarfsböcke
c) Bei Auktionen jeder 7. Bock bei weniger als 80 Bockanmeldungen
d) Bei Auktionen jeder 10 Jungbock bei über 80 Bockanmeldungen.

Nach Erstellung des jeweiligen Katalogs werden für die nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Jungböcke von der BHG Anträge auf blutgruppenserologische Überprüfung der Abstammung ausgefertigt. Diese Anträge werden dem Blutlabor zugesandt. Vom Blutlabor erhalten dann die Züchter das notwendige Entnahmebesteck für die Blutentnahme beim Jungbock und dessen Elterntiere zugesandt. Der Züchter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Blutentnahme für diese Tiere baldmöglichst durchgeführt wird. Liegt bis zum Markttag das Ergebnis der Abstammungsüberprüfung nicht vor, bzw. wird die Abstammung bestritten, kann der entsprechende Bock nicht zur Auktion aufgetrieben werden. In dem Falle, daß die Abstammung durch vergleichende Nachuntersuchungen mit einem anderen Elterntier geklärt werden kann, kann der Jungbock zu einer anderen Auktion zugelassen werden. Stimmt die tatsächliche Abstammung mit der im Katalogausdruck angegebenen Abstammung nicht überein, wird der Jungbock zu dieser Auktion nicht zugelassen.
Von den Eliteböcken und den anläßlich einer Versteigerung von Zuchtbetrieben erworbenen Böcken wird das Blut für die Abstammungsüberprü-

fung bei der Elitevorauwahl bzw. bei der betreffenden Auktion von einem Tierarzt des TGD genommen. Blutproben von Elterntieren dieser Jungböcke werden vom Blutlabor beim Züchter angefordert. Die Züchter werden eindringlich gebeten, die angeforderten Blutentnahmen umgehend bei den fehlenden Elterntiere vornehmen zu lassen, da bei einer bestrittenen Abstammung der Jungbock sich beim Käufer meist noch in der Quarantäne befindet. Wird die Abstammung bestritten und ist diese nicht zu klären, muß die Körung/Bewertung widerrufen werden. In einem solchen Fall werden eventuelle Nachkommen im Zuchtbuch mit unbekannter väterlicher Abstammung (Abteilung B 2) registriert.
Die Blutentnahmekosten für die Abstammungsüberprüfung sind von den Züchtern zu bezahlen. Werden von einem Züchter ohne Aufforderung durch die BHG oder das Blutlabor Blutproben zur Abstammungsüberprüfung eingesandt, hat der Züchter die Kosten für die Abstammungsüberprüfung selbst zu tragen.
Die Kosten für die Feststellung der Bluttypenkarte einer Blutprobe betragen 50,- DM. Die Heranziehung von bereits vorhandenen Bluttypen zur Abstammungsüberprüfung wird mit je 10,- DM in Rechnung gestellt. Sind beispielsweise die Bluttypenkarten der beiden Elterntiere vorhanden und wird nur das Blut eines Jungbockes zur Abstammungsüberprüfung eingesandt, so entstehen Kosten in Höhe von 70,- DM + MWSt. (50,- DM und 2 x 10,- DM). Im Falle, daß zusätzlich für beide Elterntiere die Bluttypenkarten erstellt werden müssen, entstehen für die Abstammungsüberprüfung Kosten in Höhe von 150,- DM + MWSt. (3 x 50,- DM).

Wichtig: Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung mittels Blutgruppenuntersuchung werden vom Staat nur für die unter 8 a) bis 8 d) aufgeführten Fälle übernommen. Bei bestrittener Abstammung gehen die Kosten der Abstammungsüberprüfung zu Lasten des Züchters.

8.1 Staatliche Selektions- und Erhaltungsprämien

Der Freistaat Bayern gewährt unter bestimmten Bedingungen Selektionsprämien für die Aufzucht von Jungböcken.
Für die Erhaltung der vom Aussterben bedrohten Schafrassen: Braunes Bergschaf, Brillenschaf, Steinschaf, Waldschaf und Rhönschaf werden vom Staat Erhaltungsprämien von 40,- DM, für Coburger Fuchsschafe von 30,- DM für jedes im Zuchtbuch zum 1. Januar registrierte Zuchttier (Mutterschafe und Zuchtböcke) gewährt. Die Züchter dieser Rassen erhalten mit der Mitgliedsbeitragsrechnung eine Auflistung aller zum 1. Januar im Zuchtbuch eingetragenen förderfähigen Tiere. Diese Aufstellung und eine Kopie der Mitgliederbeitragsrechnung ist dem Antrag auf Förderung beizufügen.

Die Formblätter für die Beantragung der Prämien sind beim Tierzuchtamt bzw. Amt für Landwirtschaft und Ernährung mit Sitz des zuständigen Fachberaters für Schafzucht zu erhalten. Bei diesem Amt reichen Sie auch den ausgefüllten Antrag mit den Unterlagen ein.

9. **Ausnahmen**

In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Zuchtleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der BHG bzw. deren Vertreter Ausnahmen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung zulassen. Diese werden jedoch äußerst zurückhaltend gehandhabt.

10. **Aktualisierung der Geschäftsordnung**

Die vorliegende Geschäftsordnung ist als Lose-Blatt-Sammlung in dem grünen DIN A3 Ringordner abzuheften. Bei Änderungen werden den Mitgliedern Auswechselblätter mit den neuen Regelungen zugesandt. Diese sind gegen die bisherigen Blätter auszutauschen, um die Vorschriftensammlung auf dem aktuellen Stand zu halten.
Die Geschäftsordnung vom 10. Nov. 1982, welche fortlaufend den neuen Bestimmungen angepaßt worden ist, wurde mit der Fassung vom 14. Nov. 1995 neu überarbeitet.

München, den 14. November 1995

09. 05. 2000